

Inhaltsverzeichnis

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	2
§ 8	3
§ 9	3
§ 10	3
Ehrenring der Stadt Halver	4

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung vom 11. 02. 1980 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Halver und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das **Ehrenbürgerrecht der Stadt Halver** verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Halver" an den Ausgezeichneten ein.

§ 2

- (1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Halver in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat der Stadt den **"Ehrenring der Stadt Halver"**.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgehändigt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates und Aufschluss über die Verdienste des Auszuzeichnenden geben soll.
- (3) Die diesen Richtlinien zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des "Ehrenringes" der Stadt Halver im einzelnen. Abweichungen hiervon in Form und Größe sind im Einzelfall möglich.
- (4) Der Ehrenring kann insbesondere für hervorragende und außergewöhnliche Verdienste auf dem Gebiete der Kunst oder der Wissenschaft, des politischen, des wirtschaftlichen, des kulturellen, des caritativen oder des sportlichen Lebens verliehen werden. Der Ehrenring kann ferner verliehen werden an Ratsmitglieder, wenn sie mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates der Stadt waren.

§ 3

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des "Ehrenringes der Stadt Halver" trifft der Rat der Stadt Halver in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des "Ehrenringes der Stadt Halver" erfolgt in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder bei einem feierlichen Anlass, möglichst in Anwesenheit des Auszuzeichnenden, durch den Bürgermeister.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 5

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des "Ehrenringes der Stadt Halver" begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ehrenträger persönlich zu und erlischt mit dessen Tode. Eine Pflicht der Hinterbliebenen zur Rückgabe des Ehrenringes besteht nicht.

§ 6

Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht oder der "Ehrenring der Stadt Halver" durch Ratsbeschluss entzogen werden.

Die Vorschriften des § 3 gelten entsprechend.

§ 7

- (1) Personen, die sich um die Stadt Halver besonders verdient gemacht haben, kann der **Wappenteller** oder das **Wappenschild** der Stadt Halver verliehen werden.
- (2) Die Verleihung setzt langjähriges, anerkanntes Wirken für das Wohl der Stadt und der Allgemeinheit voraus.
- (3) Der Wappenteller wird auch Ratsmitgliedern nach ihrem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt verliehen, wenn sie mindestens 3 Wahlzeiten dem Rat der Stadt Halver angehört haben.
- (4) Bürger, die dem Rat der Stadt mindestens während der Dauer von zwei Wahlzeiten angehört haben, werden nach dem Ausscheiden durch die Verleihung eines Wappenschild-

des geehrt.

- (5) Bürger, die den Ausschüssen der Stadt Halver mindestens während der Dauer von drei Wahlzeiten angehört haben, werden mit dem Ausscheiden durch die Verleihung eines Wappenschildes geehrt.
- (6) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halver wird das Wappenschild aus Anlass des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst verliehen, sofern
 - eine aktive Dienstzeit von mindestens 20 Jahren erreicht ist oder
 - das Ausscheiden durch einen im Feuerwehrdienst erlittenen Unfall bedingt ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dienstjahre.

§ 8

Über die Verleihung des Wappentellers oder des Wappenschildes der Stadt Halver entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Halver in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. In dringenden Fällen entscheiden der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gemeinsam; die Entscheidung ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

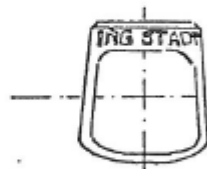
§ 9

- (1) Über die Verleihung des Wappentellers oder des Wappenschildes wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen sind. Die Verleihungsurkunden sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (2) Der Wappenteller oder das Wappenschild und die Urkunde sind in feierlicher Form oder bei einem feierlichen Anlass durch den Bürgermeister zu überreichen.

§ 10

Der Wappenteller oder das Wappenschild dürfen nicht verschenkt oder verändert werden. Im Todesfall besteht für die Hinterbliebenen keine Rückgabepflicht.

Ehrenring der Stadt Halver



Ausführung: Ring gearbeitet in 585/Gold

Ring mit gefasstem Onix, in der Größe ca. 15 x 20 mm,
in den Stein eingraviertes Halver- Wappen (vertieft).

In dem Fassungsrand die Inschrift:
EHRENRING DER STADT HALVER.

Der Reif ist in der viereckigen Passform gearbeitet.

